

BL_GERICHTE 470 2025 14 vom 15. April 2025

BL Gerichte, 2025-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_2025_14

FR: BL_GERICHTE 470 2025 14 du 15 avril 2025

IT: BL_GERICHTE 470 2025 14 del 15 aprile 2025

Regeste

Pflicht der Staatsanwaltschaft zur Eröffnung einer Strafuntersuchung und Bestellung einer notwendigen Verteidigung bei hinreichendem Tatverdacht / Beweisverwertbarkeit bei verspäteter Bestellung der notwendigen Verteidigung

Erwägungen

E. 5

Abschliessend bleibt über die Kosten- und Entschädigungsfolgen zu befinden.

E. 5.1

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Der Beschwerdeführer obsiegt im Beschwerdeverfahren weitgehend. Angesichts dessen und da das Verfahren durch das Verhalten der Staatsanwaltschaft veranlasst wurde, rechtfertigt es sich, die Kosten des Beschwerdeverfahrens von total Fr. 1'050.– (bestehend aus einer Beschlussgebühr von Fr. 1'000.– und Auslagen von pauschal Fr. 50.–) auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 5.2

Dem Beschwerdeführer wird für dieses Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung des amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt Christian Stöbi, bewilligt. 5.3.1 Mit Honorarnote vom 10. Februar 2025 stellt Rechtsanwalt K. [sic!] für die Bemühungen von Rechtsanwalt Christian Stöbi in der Zeit vom 10. Januar 2025 bis zum 10. Februar 2025 einen Betrag von Fr. 2'882.65 in Rechnung (13,33 Std. à Fr. 200.– und MWST von Fr. 216.–). 5.3.2 Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung in Strafsachen ist nach dem Zeitaufwand auf der Basis eines Stundenansatzes von Fr. 200.– zu bemessen (§ 2 Abs. 1 TO, § 3 Abs. 2 TO). Die Anwaltskosten müssen in einem vernünftigen Verhältnis zum Umfang und zur Schwierigkeit des Falls stehen. Zu vergüten ist nicht der geltend gemachte, sondern nur der notwendige Aufwand (BGer 8C_228/2022 vom 8. November 2022 E. 6.2.1). Als Massstab bei der Beantwortung der Frage, welcher Aufwand für eine angemessene Verteidigung im Strafverfahren nötig ist, hat der erfahrene Anwalt zu gelten, der im Bereich des Strafprozessrechts über fundierte Kenntnisse verfügt und deshalb seine Leistungen von Anfang an zielgerichtet und effizient erbringen kann (BGE 142 IV 45 E. 2.1; 138 IV 197 E. 2.3.5; BGer 6B_1028/2021 vom 3. April 2023 E. 1.1.1). Telefonauslagen, Porti und ähnliche Auslagen sind nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung zu stellen (§ 16 Abs. 1 TO). 5.3.3 Vorweg ist festzuhalten, dass in der in den Details zur Honorarnote aufgeführten Sammel-position für den 17. Januar 2025 (Analyse der Rechtslage, Arbeit an der Beschwerdeschrift 150 Min) ein Aufwand für Rechtsabklärung geltend gemacht wird. Die Bemühungen für rechtliche Recherchen sind grundsätzlich nicht zu vergüten, es sei denn, es stellten sich im Einzelfall

aussergewöhnliche Rechtsfragen (BGer 6B_694/2013 vom 9. September 2013 E. 2; KGer BL 460 24 146 vom 18. Februar 2025 E. 2.2.1). Solche aussergewöhnlichen Rechtsfragen sind jedoch hier nicht ersichtlich. Demnach muss der am 17. Januar 2025 getätigte Zeitaufwand, soweit er für Rechtsabklärungen erfolgt ist, als unnötig taxiert werden und ist daher nicht zu vergüten. Angesichts des überschaubaren Umfangs und der durchschnittlichen Schwierigkeit des Falls erscheint lediglich ein Zeitaufwand von 9 Stunden als notwendig. Auslagen sind weder in Rechnung gestellt noch belegt worden, weshalb solche nicht zu ersetzen sind. Unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer ist dem amtlichen Verteidiger eine Entschädigung von Fr. 1'945.80 (inkl. MWST) aus der Staatskasse zu bezahlen.

E. 6

Der vorliegende Beschluss ist nicht nur den Parteien, sondern auch direkt der Ersten Staatsanwältin zuzustellen, da dieser aufgrund seiner erheblichen praxisrelevanten Bedeutung –insbesondere in Bezug auf den Zeitpunkt der (formellen) Eröffnung des Strafverfahrens und der Bestellung der notwendigen Verteidigung – von besonderem Interesse ist. Dies gilt auch im Hinblick auf die Frage der Verwertbarkeit von im Vorverfahren erhobenen Beweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.